



## **Haus & Grund Kirchheim unter Teck und Umgebung e.V.**

### **Satzung**

Stand: Oktober 2011

#### **Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins**

##### **§ 1 Name, Sitz und Vertretung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus & Grund Kirchheim unter Teck und Umgebung e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim u.T. unter der Register-Nummer 139 eingetragen.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder sind Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.
- (4) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretung nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

##### **§ 2 Zweck des Vereins:**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu koordinieren. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen.
- (2) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe
  - a.) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern,
  - b.) Einrichtungen für die Betreuung und Beratung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zur Verfügung zu stellen,
  - c.) mit den politischen Verantwortungs- und Entscheidungsträgern sowie zu den Behörden Kontakt zu halten und dort die Anliegen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu kommunalen, wohnungswirtschaftlichen oder grundstücksbezogenen Fragen rechtzeitig vorzutragen und zu vertreten,
  - d.) Veranstaltungen, Seminare und Arbeitskreise zu den die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer gemeinschaftlich betreffenden Fragen und Belange durchzuführen,
  - e.) eine ausreichende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

## **Mitgliedschaft:**

### **§ 3 Mitgliedschaft:**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter und sonstige Personen, die die Ziele des Vereins bejahen. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.
- (3) Durch Beschluss des Ausschusses können auch Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer aus Gemeinden außerhalb des Vereinsgebietes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme setzt ein berechtigtes Interesse des Aufzunehmenden voraus.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren:**

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung den Ausschuss des Vereins anzurufen, der dann auf seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5 Mitgliedschaftsrechte:**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a.) an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b.) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- c.) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- d.) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge:**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bei Neueintritt sofort, bei bereits bestehender Mitgliedschaft im Laufe des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben zum beschlussmäßig festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Haus einen vom Ausschuss festzusetzenden Zusatzbetrag zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod oder einen entsprechenden korporativen Vorgang
- b.) durch Austritt. Der Austritt ist frühestens zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- c.) durch Ausschluss, der aufgrund der Verurteilung wegen eines Verbrechens, grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre oder Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung - durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses auszusprechen ist.

Der Ausschluss ist mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 4 Wochen, nachdem ihm der Ausschluss mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt worden ist, Beschwerde erheben, die beim Vorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

## **Organe**

### **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und/oder der Ausschuss ihm übertragen.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann den Ausschussmitgliedern (§10) und dem/r GeschäftsstellenleiterIn bestimmte Aufgaben übertragen, z.B. Schriftführeramt, Kassieramt.
3. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
5. Dem Vorstand wird für seine Tätigkeit neben dem Ersatz der Auslagen eine Vergütung gewährt, deren Höhe der Ausschuss der Mitgliederversammlung empfiehlt und zur Beschlussfassung vorlegt.

## **§ 10 Der Ausschuss**

- (1) Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschuss besteht aus höchstens 10 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand stimmt nicht mit, jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich.
- (2) Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Ausschussmitglieder aus. Sie sind wieder wählbar. Die aufgrund dieser Satzung erstmals Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.
- (3) Für Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf Ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.
- (4) Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Ausschuss berechtigt, Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen beizuziehen.
- (5) Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entscheidungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Er entscheidet über alle den Verein berührenden Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (6) Der Ausschuss kann eine(n) GeschäftsstellenleiterIn benennen. Der/Die GeschäftsstellenleiterIn nimmt kraft Amtes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das seinen fälligen Beitrag bezahlt hat. Das Mitglied kann sich durch seinen Ehegatten, einen volljährigen Abkömmling oder durch den Hausverwalter vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben.
- (3) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorstand bei Vorlegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Innerhalb der ersten 5 Monate des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung entweder durch ein Rundschreiben an jedes Mitglied oder durch Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift „Haus & Grund Württemberg“ jeweils unter Angabe der Tagesordnung, sowie durch eine entsprechende Veröffentlichung im Teckboten.
- (5) Wenn über eine Satzungsänderung entschieden oder Vereinsorgane gewählt werden sollen, beträgt die Einladungsfrist 14 Tage.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder,
  - c) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Änderung der Vereinssatzung,
  - h) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses

i) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

## **Verfahrensordnung**

### **§ 12 Beschlussfähigkeit:**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden ist.

### **§ 13 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Gegen die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Beschreitung des Rechtsweges nicht zulässig.
- (2) Alle Wahlen erfolgen durch Abstimmung.
- (3) Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitglieds des Ausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstand und dem Schriftführer zu beurkunden sind.

### **§ 14 Anträge**

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage zuvor beim Vorstand schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Fragen und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung wohl besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.

## **Haushalt und Kassenprüfung**

### **§ 15 Haushalt**

Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss genehmigt und beschlossen. Die Jahresrechnung und der Haushaltsplan wird der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung vorgestellt.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

## Sonstiges

### **§ 17 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder und einer drei viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit drei viertel Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- (3) Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat 2 Liquidatoren zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an welche gemeinnützige Einrichtung das Vereinsvermögen fällt. Der Beschluss ist von den Liquidatoren im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen.

### **§ 19 Schlussbestimmung:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kirchheim unter Teck, im Oktober 2011

gez. Reinhard Spieth  
Vereinsvorsitzender

gez. Gregor Küstermann  
Stv. Vereinsvorsitzender

gez. Robert Stork  
Protokollführer